

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz**  
**in der Beschwerdesache 1007/24/4-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 2, 8**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 17.10.2024 über das juristische Ringen um eine Ortsumgehung. Im Beitrag kommt mehrfach eine namentlich genannte „Anti-Ortsumgehungs-Aktivistin“ des BUND mit wörtlichen Zitaten zu Wort, welche sich für den Fledermausschutz engagiert. Der Beitrag enthält auch ein Foto von ihr. Zu ihren Äußerungen nimmt der Vorsitzende der Bürgerinitiative für die Ortsumgehung Stellung und auch der BUND-Landesvorsitzende wird mit einem Statement aus dem Jahr 2020 zitiert.

II. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die Ziffern 1, 2, 8 und 9 des Pressekodex seien nicht eingehalten worden.

*Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6 (Verwendung des Leserbriefs für eigene Berichterstattung und Weitergabe an Dritte) und Ziffer 8 (identifizierende Berichterstattung) des Pressekodex.*

Hierzu trägt die Beschwerdeführerin vor,

- es werde im beschwerdegegenständlichen Beitrag ein Streitgespräch konstruiert, welches nie stattgefunden habe.

- Der Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sei unzulässig der Öffentlichkeit preisgegeben worden.
- Ihr unveröffentlichter Leserbrief sei für einen redaktionellen Beitrag verwendet worden.
- Ihr unveröffentlichter Leserbrief sei an den Vorsitzenden der Bürgerinitiative pro-Ortsumgehung weitergegeben worden.

Ein Straßenbauprojekt durch ein örtliches Naturschutzgebiet sei für einen Lokalredakteur ein beliebtes Thema zur Skandalisierung. Sie verweist auf vier weitere Artikel zur Fledermausbrücke, die nicht Beschwerdegegenstand sind.

Die Beschwerdeführerin hat zu diesen Artikeln am 14.10.2024 einen Leserbrief, welchen sie ihrer Beschwerde beigefügt hat, an die Zeitung gesendet, der nicht veröffentlicht wurde.

Am 17.10.2024 wurde dann der beschwerdegegenständliche Artikel veröffentlicht.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wurde beim Leser der Eindruck eines Streitgespräches erweckt, indem wörtliche Zitate aus ihrem unveröffentlichten Leserbrief entsprechenden Zitaten des Vorsitzenden der Bürgerinitiative pro-Ortsumgehung gegenübergestellt wurden.

Mit ihrem Leserbrief habe sie die falschen Behauptungen des Redakteurs richtigstellen wollen. Die Beschwerdegegnerin hätte den Leserbrief veröffentlicht und mit dem sogenannten „Redaktionsschwanz“ darauf reagieren können – so die Beschwerdeführerin. So aber habe der Redakteur ein Streitgespräch konstruiert, bei dem die in wörtlicher Rede zitierten Aussagen des Vorsitzenden der Bürgerinitiative erkennen ließen, dass dieser Kenntnis von ihrem Leserbrief erlangt haben müsse.

Sie verweist auf Richtlinie 2.6 Abs. 5, wonach alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe dem Redaktionsgeheimnis unterliegen und in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Zitate aus ihrem nicht veröffentlichten Leserbrief hätten laut beschwerdegegenständlichem Beitrag angeblich „andere Umgehungs-Akteure auf den Plan gerufen, die hier Legendenbildung in Sachen Fledermausschutz vorbeugen wollen“. Diesen „anderen Umgehungs-Akteur“ könne nur der Redakteur auf den Plan gerufen haben, indem er den Vorsitzenden der Bürgerinitiative pro-Ortsumgehung über den Inhalt ihres Leserbriefes in Kenntnis gesetzt und dessen Gegendarstellung zitiert habe.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Chefredakteur Stellung, welcher mitteilt, er werde sich auf eine allgemeine Darstellung der Situation beschränken.

Die Beschwerdeführerin sei seit Jahrzehnten das Gesicht der Gegner der Ortsumgehung. Ihre Stellungnahme vom 14.10.2024 sei zwar mit „Leserbrief“ überschrieben, sei von der Verfasserin aber an seine persönliche Mailadresse sowie die eines Reporters geschickt worden und nicht an die der Beschwerdeführerin bekannte und immer wieder publizierte Adresse „leserbriefe@[Kürzel der Zeitung]“ (oder alternativ redaktion@[Kürzel der Zeitung]). Darüber hinaus hätten zwei weitere heimische Medien zum Empfängerkreis der Mail der Beschwerdeführerin gehört.

Wie der Beschwerdeführerin aus der Vergangenheit bekannt sei, veröffentliche die Redaktion grundsätzlich keine Leserbriefe von Mandatsträgern oder Personen, die persönlich in Vorgänge involviert sind, sondern ordne solche Meinungsäußerungen

redaktionell ein. Genau aus diesem Grund habe die Beschwerdeführerin ihre E-Mail vermutlich auch direkt an den Reporter und den Chefredakteur persönlich adressiert. Da ihre Ausführungen mit gleicher Mail an andere örtliche Medien geschickt worden seien und in Anbetracht der Rolle der Beschwerdeführerin habe es aus Sicht der Redaktion keinen Grund gegeben, ihre Darstellung nicht einem Vertreter der Umgehungs-Befürworter – in diesem Fall dem Vorsitzenden der Bürgerinitiative – zur Kenntnis zu geben und ihn um eine Stellungnahme dazu zu bitten.

Auf die inhaltlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin werde der Chefredakteur hier nicht eingehen. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer Rolle befangen und eine Person des öffentlichen Lebens in der Stadt, die damit leben müsse, dass ihre Äußerungen zu einem so wichtigen Projekt wie der Ortsumgehung eingeordnet und nicht kommentarlos veröffentlicht werden. Dies wisse sie aus zahllosen anderen Veröffentlichungen, in denen die Redaktion selbstverständlich auch ihre [der Beschwerdeführerin] Sicht der Dinge dargestellt habe.

Die Beschwerdeführerin – man kenne sich durch ihr jahrelanges Wirken persönlich gut und sie wisse, wie sie den Chefredakteur erreichen könne – habe sich bis heute nicht bei der Beschwerdegegnerin über besagten Beitrag vom 17.10.2024 beschwert. Stattdessen habe sie sich an den Deutschen Presserat gewandt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die beschwerdegegenständliche Veröffentlichung verletzt die Ziffern 2, Richtlinie 2.6, und 8 des Pressekodex.

Bei der Einsendung der Beschwerdeführerin handelt es sich nach Ansicht der Ausschussmitglieder um einen Leserbrief. Hierfür spricht neben der Betitelung als „Leserbrief“ auch deren Inhalt, in welchem sich die Beschwerdeführerin mit einer vorangegangenen Veröffentlichung der Redaktion auseinandersetzt, vgl. Richtlinie 2.6, Abs. 2. Dass die Beschwerdeführerin ihre E-Mail nicht an die Mailadressen [leserbrief@](mailto:leserbrief@redaktion.de) bzw. [redaktion@](mailto:redaktion@redaktion.de), sondern direkt an den Redakteur und Chefredakteur adressierte, ändert hieran nichts. Denn hierbei handelt es sich um Adressen von Redaktionsmitgliedern, so dass davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin ihre Einsendung der Redaktion zukommen lassen wollte. Dass daneben auch andere lokale Medien adressiert wurden, ist insoweit unschädlich. Bei einer Gesamtbetrachtung handelt es sich damit um einen Leserbrief.

Entsprechende Zuschriften dürfen zwar als Leserbrief veröffentlicht werden. Sofern die Redaktion diese aber – wie hier – in ihrer eigenen Berichterstattung zitieren bzw. in ihre eigene Berichterstattung einbauen will, bedarf es hierfür grundsätzlich der Einwilligung der Leserbriefschreiberin. Diese fehlt hier, so dass eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2, Richtlinie 2.6 vorliegt.

Zudem hat die Redaktion den Inhalt des Leserbriefs dem Vorsitzenden der Bürgerinitiative pro Ortsumgehung zur Kenntnis gegeben, wodurch sie gegen das Redaktionsgeheimnis nach Ziffer 2, Richtlinie 2.6 verstoßen hat.

Die identifizierende Berichterstattung über die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Verwendung ihres Leserbrief in der Berichterstattung verletzt deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>